

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT QS.2016.10 vom 29. April 2016

ZH Steuerrekursgericht, 2016-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_QS.2016.10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_QS.2016.10)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT QS.2016.10 du 29 avril 2016

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT QS.2016.10 del 29 aprile 2016

## Regeste

Quellensteuer. Steuerrechtlicher Wohnsitz. Ansässigkeit im internationalen Verhältnis. Internationaler Wochenaufenthalt, Abzugsfähigkeit Kosten des internationalen Wochenaufenthalts, Beweislast. Korrektur abzugsfähige Alimentenkosten. - Macht ein der Quellensteuer unterliegender Arbeitnehmer im Rahmen der nachträglichen Tarifkorrektur Kosten für den internationalen Wochenaufenthalt geltend, so ist er für den Nachweis der Ansässigkeit im Ausland beweispflichtig. Vorliegend hat der Pflichtige den Beweis einer solchen ausländischen Ansässigkeit samt regelmässiger Rückkehr dorthin nicht ansatzweise erbracht, weshalb die Kosten für den internationalen Wochenaufenthalt nicht zu gewähren sind. Andere vom Pflichtigen geltend gemachte weitere Kosten sind entweder bereits im Quellensteuertarif einberechnet bzw. nicht belegt. Korrektur eines Übertragungsfehlers zwischen Einspracheentscheid und Neuberechnungen der Quellensteuer aufgrund des Einspracheentscheids sowie der fehlenden Umrechnung von Euro in Schweizerfranken für eine nachgewiesene Alimentenzahlung an die in Österreich lebende Tochter.

## Erwägungen

### E. 1

QS.2016.10

- 7 -

### E. 2

a) aa) Das kantonale Steueramt begründet den steuerrechtlichen Wohnsitz des Pflichtigen in der Schweiz in der Steuerperiode 2014 damit, dass dieser seit 2007 in der Schweiz unselbstständig erwerbstätig gewesen und immer zum Tarif "A" für Al- leinstehende quellenbesteuert worden sei. Der steuerrechtliche Wohnsitz eines Unselbstständigerwerbenden befinde sich regelmässig am Ort, zu dem er sich zum Zweck eines Unterhaltserwerbs für längere oder unbestimmte Zeit aufhalte. Es bestehe die Vermutung, dass am Arbeitsort in der Regel auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen einer steuerpflichtigen Person sei. Der Arbeitsort begründe nur dann keinen steuerrechtlichen Wohnsitz, wenn die persönlichen Beziehungen zu einem anderen Ort stärker seien als zum Arbeitsort, wobei unter diesem der zu verstehen sei, von dem aus die steuerpflichtige Person zur Arbeit gehe. Bei regelmässiger Rückkehr an einen anderen Aufenthaltsort würden bei ledigen Personen die Kriterien, nach welchen dieser Aufenthaltsort als steuerrechtlicher Wohnsitz anerkannt werden könne, besonders streng gehandhabt. Bei ledigen Personen mit langjährigem Aufenthalt am Arbeitsort verliere die regelmässige Rückkehr an den Familienort an Gewicht und dies selbst bei nach wie vor engen Beziehungen zum Familienort. Die Praxis gehe dabei davon aus, dass die Beziehung

einer steuerpflichtigen Person zur elterlichen Familie nicht mehr so stark seien, wenn der Pflichtige das 30. Altersjahr überschritten habe oder aber sich seit mehr als 5 Jahren ununterbrochen am selben Arbeitsort aufhalte. bb) Obschon aus den Quellensteuerakten der Vorjahre ersichtlich ist, dass der Pflichtige regelmässig in verschiedenem Umfang (teilweise nur Fahrtkosten, teilweise auch Wohnkosten) Auslagen für den internationalen Wochenaufenthalt und damit auch der Status als internationaler Wochenaufenthalter gewährt worden ist und der Pflichtige bereits im Jahr 2002 die Vaterschaft zu seiner in Österreich lebenden Tochter anerkannt hat, genügt der Hinweis des kantonalen Steueramts auf die mittlerweile langjährige unselbstständige Tätigkeit des ledigen Pflichtigen in der Schweiz und damit verbunden dem Vorhandensein bedeutender wirtschaftlicher Interessen, um diesem im vorliegenden Zusammenhang die Beweislast für die Beibehaltung des steuerrechtlichen Wohnsitzes in Österreich und damit dem Überwiegen der persönlichen – so insbesondere den familiären und gesellschaftlichen – Interessen aufzuerlegen. b) Dem Pflichtigen gelingt ein solcher Beweis des Lebensmittelpunkts und damit der Ansässigkeit in der österreichischen Gemeinde D – bzw. des dadurch verursachten blossen internationalen Wochenaufenthalts in der Schweiz – trotz detaillierter 1 QS.2016.10

- 8 - Aufforderungen zur Einreichung einschlägiger Beweismittel bereits im Rahmen des Einspracheverfahrens (R-act. 9/26) nicht: Die bereits im Einspracheverfahren eingereichte Wohnsitzbestätigung der Gemeinde D wie auch die Bewilligungen der eidgenössischen Zollverwaltung für die Verwendung eines unverzollten Fahrzeugs genügen als rein formelle Kriterien hierfür nicht. Der Pflichtige ist darüber hinaus für sämtliche seiner Vorbringen für einen Wohnsitz in Österreich (zweiwöchentliche Rückkehr vom Arbeitsort in der Schweiz, Wohnsituation in Österreich, regelmässiger Kontakt mit seiner Mutter und seiner Tochter, regelmässige Kontakte mit Freundes- und Bekanntenkreis sowie weiteren Verwandten, weitere Integration in der Gemeinde D wie Vereinszugehörigkeit etc.) eine substantiierte Sachdarstellung sowie einen Beweis hierzu schuldig geblieben. Zwar mag die von ihm gemietete Wohnung in Kloten nicht gerade als grosszügige Unterkunft erscheinen, indes hat der Pflichtige davon abgesehen, seine Wohnsituation in Österreich offenzulegen. Die in den meisten aktenkundigen Dokumenten enthaltene Adresse scheint diejenige der Mutter des Pflichtigen zu sein. Eine gemeinsame Wohnstätte mit seiner Tochter und deren Mutter ist nicht ausgewiesen. Aufgrund der Inanspruchnahme des Alimenteninkassos sowohl in Österreich als auch in der Schweiz für die Unterhaltszahlungen an die Tochter ist unklar, ob, und falls ja, in welcher Intensität der Pflichtige die Beziehung zu seiner Tochter und zu deren Mutter pflegt. Nicht weiter helfen dem Pflichtigen schliesslich die ebenfalls bereits im Einspracheverfahren eingereichten Fahrzeuggutachten als Beleg für die Fahrleistung seines Fahrzeugs und damit für eine regelmässige Rückkehr nach Österreich. Zwar ist für die Zeitspanne zwischen den beiden Gutachten eine Fahrleistung von 20'360 km belegt, indes ist aufgrund der fehlenden Datierung des älteren Gutachtens unklar, in welcher Periode diese Strecke absolviert worden ist. Selbst wenn im Jahr 2014 von einer Jahresleistung von 20'360 km ausgegangen werden könnte, würde dies in Anbetracht der Wegstrecke zwischen der zürcherischen Stadt C und der österreichischen Gemeinde D von rund 1'240 km hin und zurück (vgl. Wegberechnung in Google Maps) lediglich zu einer Rückkehr nach Österreich knapp alle drei Wochen ausreichen. Solche Rückkehrintervalle stünden überdies unter dem Vorbehalt, dass der Pflichtige sein Fahrzeug ausschliesslich für diese Fahrten verwendet hätte. In Anbetracht der Distanz von 25 km zwischen dem Wohnort des Pflichtigen in der Stadt C und dem Sitz seiner Arbeitgeberin im Kanton

Aargau (vgl. Wegberechnung in Google Maps), der im Vergleich zum Individualverkehr zeitintensiven Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr (vgl. www.sbb.ch, R-act. 13c) sowie mangels Hinweisen für die Benutzung eines Geschäftsfahrzeugs im Lohnausweis 2014 erscheint dies aber als zweifelhaft. Auch bei 1 QS.2016.10

- 9 - in Anbetracht des internationalen Sachverhalts und der Fahrtstrecke grosszügiger Auslegung des Begriffs der Regelmässigkeit der Fahrten in die österreichische Gemeinde D ist eine solche nicht bewiesen. c) Mangels Nachweises seines Lebensmittelpunkts in Österreich sowie eines blossen internationalen Wochenaufenthalts in der Schweiz zufolge regelmässiger Rückkehr nach Österreich sind die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit damit verbundener Kosten (Wohnkosten/zusätzliche Verpflegungskosten/Fahrkosten) für die Steuerperiode 2014 von vornherein nicht erfüllt. Soweit der Pflichtige in seinem nachträglichen Antrag zum Rekurs vom 22. Dezember 2016 darüber hinaus übrige Berufskosten und Krankenkassenprämien geltend macht, sind diese bereits in der Tarifgestaltung der Quellensteuer mit einberechnet (vgl. Art. 86 Abs. 1 DBG bzw. § 90 Abs. 1 StG). Die Kosten für Spesen, besondere Arbeitskleider, Umschulung sind, sofern diese nicht ebenfalls in der Tarifierung berücksichtigt sind, auf jeden Fall unbelegt geblieben. Dies gilt auch für die Prämien der Mietkautionsversicherung. Bezüglich all dieser geltend gemachten Kosten ist der Rekurs daher abzuweisen.

### E. 3

a) Im Rahmen des nachträglichen Antrags zum Rekurs führt der Pflichtige den Betrag von Fr. 1'190.- für Alimente auf. Obschon aus der blossen Nennung dieses Betrags ohne weitere Angaben nicht ermittelt werden kann, aufgrund welcher Tatsachen der Pflichtige diesen zusätzlichen Betrag unter diesem Titel abgezogen haben will, drängt sich mit Blick auf die Ungereimtheit zwischen dem im Einspracheentscheid erwähnten abzugsfähigen Kinderunterhalt im Umfang von Fr. 8'280.- und dem abzugsfähigen Kinderunterhalt von Fr. 5'280.- gemäss den dem Einspracheentscheid beiliegenden Veranlagungsdetails eine nähere Prüfung des tatsächlich abzugsfähigen Kinderunterhalts auf. b) Der Vorinstanz ist offensichtlich ein doppelter Fehler unterlaufen, indem sie einerseits den massgebenden Betrag "8'280.-" mit der falschen Währung berücksichtigt hat und andererseits von der Höhe her mit "5'280.-" falsch in die Detailberechnung übertragen hat. Aus der Kontomitteilung für das Jahr 2014 der Rechtsvertretung Minderjähriger der zuständigen österreichischen Bezirkshauptmannschaft vom 5. Januar 2015 ist ersichtlich, dass der Pflichtige insgesamt Unterhaltsbeiträge im Umfang von 8'280.- Euro bezahlt hat. Bei einem Jahresmittelkurs 2014 von 1 Euro = Fr. 1.214629 (vgl. 1 QS.2016.10

- 10 - Publikation der Jahresmittelkurse 2014 der eidgenössischen Steuerverwaltung für die Belange der Wehrpflichtersatzabgabe, <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/wehrpflichtersatzabgabe/dienstleistungen/jahres-mittelkurse.html>) ergibt dies einen Gesamtbetrag von rund Fr. 10'057.- bzw. Monatsbeträgen von Fr. 838.10. Dies führt zu folgender Neuberechnung der für die Steuerperiode 2014 effektiv geschuldete Quellensteuer: Quellensteuer Tarif A Monatsein- QStPfl. Monatslohn abzüglich Unterhalt (8280.- effektiv schuldig mit kommen /12=) 690.-, währungsbereinigt Mittelkurs 2014 abzugsfähigem Unterhalt brutto 1 EURO = 1.214629 = Fr. 838.10 monatlich. 838.10.- monatlich 5'700.00 4'861.90 284.40 5'700.00 4'861.90 284.40 5'700.00 4'861.90 284.40 7'261.00 6'422.90 508.05 5'700.00 4'861.90 284.40 5'914.00 5'075.90 313.20 7'200.00 6'361.90 500.70 5'700.00 4'861.90 284.40 5'700.00 4'861.90 284.40 5'700.00 4'861.90 284.40 11'545.00 10'706.90 1'318.00 77'520.00

67'462.80 4'915.15 c) Die Differenz zwischen der von der Arbeitgeberin des Pflichtigen bereits abgezogenen Quellensteuer im Umfang von Fr. 6'443.30 und der effektiv geschuldeten Quellensteuer im Betrag von Fr. 4'915.15, d.h. der Betrag von Fr. 1'528.15, ist dem Pflichtigen daher in teilweiser Gutheissung des Rekurses zurückzuerstatten.

**E. 4**

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens anteilmässig aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG). 1 QS.2016.10

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.